

# Statuten ECO SWISS

## *Art. 1*

**Name und Sitz** Unter dem Name ECO SWISS besteht ein im schweizerischen Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

## *Art. 2*

**Zweck** Der Verein bezweckt:

- alle Kreise der Wirtschaft zusammenzufassen, welche ihre Tätigkeit umweltschonend gestalten sowie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz fördern wollen;
- als Trägerorganisation ein Inspektorat zu betreiben. Dieses unterstützt durch Dienstleistungen die Reinhaltung der Umwelt und die Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Das Inspektorat übernimmt Aufträge von Organisationen, Behörden, Unternehmen und Privaten;
- als Trägerorganisation des Inspektorates die finanziellen Mittel aufzubringen, bis es sich selbsttragend gestalten lässt.

## *Art. 3*

**Mitgliedschaft** <sup>1</sup> Kollektivmitglied des Vereins kann jede schweizerische Organisation der Wirtschaft, Einzelmitglied jede natürliche oder juristische Person, vor allem inländische Betriebsstätten der Produktion oder des Handels werden, sowie öffentlich-rechtliche Betriebe und Anstalten. Ausländische Organisationen und Firmen können dem Verein als korrespondierende Mitglieder beitreten.  
<sup>2</sup> Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

## *Art. 4*

**Rechte** <sup>1</sup> Die Mitglieder sind berechtigt, die Dienste des Inspektorates gemäss Reglement zu Vorzugskonditionen zu beanspruchen.  
**Pflichten** <sup>2</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und das von ihm geschaffene Inspektorat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

## *Art. 5*

**Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft** <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft beginnt mit der vom Vorstand bestätigten Beitrittserklärung.  
<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf schriftliche Kündigung hin auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten.  
<sup>3</sup> Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 6**

- Organe** Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) das Inspektorat
  - d) die Kontrollstelle

## **Art. 7**

- Mitglieder-  
versammlung**
- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung, die unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Regel vier Wochen im Voraus erfolgt, wenigstens einmal im ersten Halbjahr zusammen. Ferner ist sie einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:
- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Entlastung der Vereinsorgane;
  - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie Wahl der Kontrollstelle;
  - d) Anträge einzelner Mitglieder und alle übrigen vom Vorstand vorgelegten Geschäfte;
  - e) Revision der Statuten;
  - f) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.
- <sup>3</sup> Alle Anträge und Berichte an die Mitgliederversammlung müssen vom Vorstand vorberaten werden. Anträge einzelner Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind drei Monate vor deren Abhaltung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- <sup>4</sup> In der Mitgliederversammlung hat jedes Kollektivmitglied zwei Stimmen, jedes Einzelmitglied eine Stimme. Korrespondierende Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Stellvertretung durch schriftlich Bevollmächtigte ist gestattet. Beschlüsse nach Absatz 2, lit. e und f werden mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- <sup>5</sup> Ein Beschluss der Mitglieder kann auch ohne Versammlung durch schriftliche Zustimmung des absoluten Mehrs der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

## **Art. 8**

- Vorstand**
- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 15 oder mehr Mitgliedern.  
Dem Vorstand gehören an:  
Der Präsident. Als Präsident kann eine Persönlichkeit ausserhalb des Mitgliederkreises gewählt werden;  
Mitglieder aus Kreisen der Kollektiv- und Einzelmitglieder. Jedes Kollektivmitglied hat Anrecht auf einen Sitz. Es können auch Persönlichkeiten aus Forschung, Wissenschaft und Wirtschaft gewählt werden, deren Institution nicht unbedingt Mitglied des Vereins sein muss.  
Die Wahlen erfolgen für die Dauer von 3 Jahren. Das Mandat ist persönlich.
- <sup>2</sup> Der Präsident, der Vizepräsident und drei weitere Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsleitenden Ausschuss.
- <sup>3</sup> Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- <sup>4</sup> Der Vorstand setzt einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin ein, welche(r) in der Regel auch das Inspektorat leitet. Diese(r) nimmt an den Vorstands- und Vorstands-Ausschuss-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>5</sup> Der Vorstand setzt eine Technische Kommission ein und ernennt ihre Mitglieder. Die Kommission steht dem Vorstand und dem Inspektorat in fachtechnischen Fragen beratend zur Seite.

### **Art. 9**

#### **Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Aufsicht über die Organisation, Administration und das Rechnungswesen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er kann bestimmte Geschäfte an den Ausschuss, den (die) Geschäftsführer(in) oder an Dritte delegieren.

<sup>2</sup> Insbesondere ist der Vorstand zuständig für

- a) die Wahl des geschäftsleitenden Ausschusses, des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin, der Leitung des Inspektorates sowie des Präsidiums der Technischen Kommission oder weiterer Kommissionen;
- b) Planung und Koordination der gesamten Vereinstätigkeit einschliesslich der Vertretungsrechte für Verein und Inspektorat;
- c) die Genehmigung des Voranschlages;
- d) die definitive Redaktion des Jahresberichtes.

### **Art. 10**

#### **Inspektorat**

<sup>1</sup> Die Inspektoratsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstands und des geschäftsleitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Im Rahmen von Artikel 2 und 9 arbeitet das Inspektorat bei seiner praktischen Tätigkeit unabhängig.

<sup>3</sup> Das Inspektorat orientiert periodisch die Mitglieder des Vereins über seine Tätigkeit.

### **Art. 11**

#### **Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von zwei Jahren zwei ordentliche und einen stellvertretenden Rechnungsrevisor. Sie kann die Kontrollfunktionen auch unabhängigen Büchlersachverständigen übertragen.

<sup>2</sup> Für die Pflichten der Kontrollstelle sind die Bestimmungen des OR, Artikel 728 bis 730 massgebend. Art und Höhe ihrer Entschädigung wird durch den Vorstand festgesetzt.

### **Art. 12**

#### **Beiträge**

<sup>1</sup> Die Mitglieder leisten jährliche Mitgliederbeiträge.

<sup>2</sup> Kollektivmitglieder leisten zudem einen Kollektivbeitrag, der zwischen dem Kollektivmitglied und dem Vorstand vereinbart wird. Der Kollektivbeitrag richtet sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Kollektivmitgliedes und seiner Einwirkung auf die Umwelt als Verursacher.

### **Art. 13**

#### **Finanzen**

<sup>1</sup> Die Kosten des Vereins und des Inspektorates werden gedeckt:

- a) aus den tarifgemässen Einnahmen des Inspektorates für seine konkreten Leistungen im Auftrage der Mitglieder und Dritter;
- b) aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen und den zusätzlichen Kollektivbeiträgen;
- c) aus Vermögenserträgen;
- d) aus Spenden und Zuwendungen.

<sup>2</sup> Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet allein sein Vermögen. Die Haftbarkeit der Mitglieder über ihre Beitragsverpflichtung hinaus ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen allfälliges Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

### **Art. 14**

#### **Schluss-**

#### **bestimmungen**

<sup>1</sup> Das Rechnungs- und Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

<sup>2</sup> Als Urtext gilt die deutschsprachige Fassung.

Also beschlossen in der Gründungsversammlung vom

11. April 1969 in Bern, revidiert in den Mitgliederversammlungen vom 4. April 1973 in Basel, 15. Juni 1983 in Chur, und 27. Mai 1986 in Lausanne. Namensänderung beschlossen am 27. Juni 1997 in Villigen. Revidiert in den Mitgliederversammlungen vom 30. Juni 2005 in Opfikon-Glattbrugg.

Der Präsident  
Ständerat Dr. F. Schiesser

Der Geschäftsführer  
D. Reinker